

82. Sitzung des Begleitausschusses des Lokalen Aktionsplans des Landkreises am 07.06.2021



Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Vorstellung der Geschäftsordnung
3. Berichterstattung der KuF (Koordinierungs- und Fachstelle)
4. Beratung vorliegender Anträge
 - *Stadtjugendring Königs Wusterhausen e. V.*
„Geh.Denken-Denk.Mal 2021“
 - *Gedanken-Räume e.V.*
„Gedankenkoffer im LDS“
<https://www.raum-fuer-gedanken.com/projekte/flucht-asyl-und-nachbarschaft/dahme-spreewald/>
5. Sonstiges
 - Berichterstattung zur möglichen Umsetzung § 18a*
Kommunalverfassung Jugendbeteiligung

2. Vorstellung der Geschäftsordnung

Vorstellung der Geschäftsordnung

Zusammensetzung des BGA

Mindestens 14, höchstens 16 stimmberechtigte Mitgliedern und weitere beratende Mitgliedern.

- *1 Vertreter des Kreisjugendringes*
- *1 Vertreter des Kreissportbundes*
- *1 Vertreter des Kreissenorenbeirates*
- *Vorsitzender des Kreistages Dahme-Spreewald*
- *1 Vertreter des Polizeipräsidiums Land Brandenburg, Polizeiinspektion Dahme-Spreewald*
- *1 Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes*
- *1 Vertreter des Jugendforums*
- *2 Vertreter der Ämter, Städte und Gemeinden*
- *2 Vertreter der Kirchen*

*Zusätzlich werden mindestens **drei**, jedoch max. **fünf weitere** stimmberechtigte Mitglieder aus lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft*

Beratende Mitglieder des Begleitausschusses sind insbesondere

- *Vertreter der Koordinierungs- und Fachstelle (KuF),*
- *Webmaster sowie*
- *Vertreter der Verwaltung*

Vorstellung der Geschäftsordnung

Beschlussfassung

- Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme.
- Die Beschlussfassung erfolgt in einer offenen Abstimmung. Es wird mit Handzeichen abgestimmt.
- Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Keine Stimmenthaltung möglich.
- *bei besonderer Eile Umlaufabstimmungsverfahren möglich. Der Begleitausschuss wird in der darauffolgenden Sitzung informiert.*

Vorstellung der Geschäftsordnung

Mitwirkungsverbot

Ein stimmberechtigtes Mitglied darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

- ihn selbst,
- einen seiner Angehörigen oder
- einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Die Befangenheit ist dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.

Die Befangenheit gilt auch für die Vertreter von Trägern für eingereichte Projekte des vertretenden Trägers.

Bei Befangenheit ist demzufolge der Raum zu verlassen!

Vorstellung der Geschäftsordnung

Einberufung und Durchführung der Sitzungen

- BGA tagt mindestens alle zwei Monate,
- Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail zehn Werktage vor Sitzungstermin,
- Verkürzte Ladungsfrist bei Dringlichkeit beträgt fünf Werktage,
- Sitzungen sind nicht öffentlich,
- Sitzungen erfolgen als Präsenzsitzungen,
- Video- oder Audiositzungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich

Vorstellung der Geschäftsordnung

Niederschrift

- **Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen**
- **Schriftführer/in wird zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden bestellt.**
- **Die Niederschrift muss mindestens enthalten:**
 - Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - Namen der Sitzungsteilnehmer;
 - Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - Mitglieder, die wegen Befangenheit nicht an einer Entscheidung teilgenommen haben;
 - Abstimmungsergebnis
- **Werden gegen die Niederschrift bis zu Beginn der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Dies ist vom Vorsitzenden festzustellen.**

3. Berichterstattung der KuF (Koordinierungs- und Fachstelle)

4. Beratung vorliegender Anträge

- 1) Stadtjugendring Königs Wusterhausen e. V.
„Geh.Denken-Denk.Mal 2021“

- 2) Gedanken-Räume e.V.
„Gedankenkoffer im LDS“
<https://www.raum-fuer-gedanken.com/projekte/flucht-asyl-und-nachbarschaft/dahme-spreewald/>

5. Sonstiges

Umsetzung § 18a Kommunalverfassung

Jugendbeteiligung

§ 18a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.**
- (2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.**
- (3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.**
- (4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.**

§ 3a Hauptsatzung LDS

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- ... haben das Recht sich in allen dem Landkreis obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie den Landrat zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.
- ...vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, sind diese in geeigneter Weise den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- ... bei Planungen und Vorhaben, die z. B. Schulen oder Jugendwohnheime betreffen, gilt dies für die diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen (z. B. Konferenzen der Schülerinnen und Schüler) vorhanden sind, kann die Einbeziehung über diese erfolgen.
- ...Kreistag, der Kreisausschuss sowie der Jugendhilfeausschuss können eine Befragung oder sonstige besondere Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen beschließen.
- ...Beteiligung in allen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben über die Vertretung der im # Landkreis tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften bzw. Jugendinitiativen, dem Kreisjugendring Dahme-Spreewald (KJR D-S e. V.) sowie dem Kreisschülerrat

§ 3a Hauptsatzung LDS

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

Mitgliedsverbänden des Kreisjugendringes (KJR D-S e.V.) und dem Kreisschülerrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.

Mitglieder des Vorstandes des Kreisjugendringes (KJR D-S e.V.) und der Vorsitzende des Kreisschülerrates haben das Recht, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren und ihre Auffassung zu diesen Angelegenheiten darzulegen sowie sich mit ihren Vorschlägen an den Kreistag zu wenden.

Kreisjugendring erhält alle Einladungen und Unterlagen der entsprechenden Sitzungen.